

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 17.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 S. 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände).

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflicht besteht für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,

- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern,
- e) Auspumpen von Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4

Kosten- und Gebührensschuldner

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
 - a), d) und e) gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG,
 - b) gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser),
 - c) gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).
- (2) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Kosten oder Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden bei den hauptberuflichen Kräften die Personal- und Sachkosten mit dem Durchschnittsbetrag der jeweiligen Laufbahngruppe zugrunde gelegt. Bei dem Personal der Freiwilligen Feuerwehren werden die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Grundkosten) zuzüglich der tatsächlich zu erstattenden Verdienstaufwände zugrunde gelegt. Den Nutzungskostenansätzen für Fahr-

zeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.

Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

- (1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte, damit entsteht die Kostenerstattungs- und Gebührenschild.
- (3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

Die Stadt Twistringen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8a

Unentgeltliche Leistungen

- (1) Auf die Erhebung von Gebühren nach § 2b und § 3h dieser Satzung wird verzichtet, wenn es sich um Veranstaltungen der Stadt Twistringen, ihrer Einrichtungen oder um Veranstaltungen im überwiegenden öffentlichen Interesse handelt.
- (2) Auf die Erhebung einer Gebühr wird ebenfalls verzichtet, wenn die Heranziehung eine unbillige Härte für den Kostenpflichtigen darstellen würde.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Twistringen, den 18.11.2004

Der Bürgermeister

(K. Meyer)

Kosten- und Gebührenziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	
	Personaleinsatz		
1.	Personal der Freiwilligen Feuerwehr		
1.1.1	Grundbetrag/Grundgebühr	Pro halbe Stunde	7,70 €
1.1.2	Zusatzbetrag/Zusatzgebühr	Tatsächlicher Ver- dienstausfall/Euro	
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Per- sonal)		
2.1	Tragkraftspritzenfahrzeug		
2.1.1	-,- (TSF)	Pro halbe Stunde	15,30 €
2.2	Löschgruppenfahrzeug		
2.2.1	-,- (LF 8)	Pro halbe Stunde	20,40 €
2.2.2	-,- (LF 16/12)	Pro halbe Stunde	25,50 €
2.3	Tanklöschfahrzeug		
2.3.1	-,- (TLF 8/18)	Pro halbe Stunde	20,40 €
2.3.2	-,- (TLF 16/24)	Pro halbe Stunde	25,50 €
2.4	Hubrettungsfahrzeuge		
2.4.1	Drehleiter	Pro halbe Stunde	30,60 €
2.5	Rüstwagen		
2.5.1	(RW 1)	Pro halbe Stunde	25,50 €
2.6	Gerätewagen	Pro halbe Stunde	25,50 €
2.7	Schlauchwagen		
2.7.1	(SW 2000)	Pro halbe Stunde	25,50 €
2.8	Einsatzleitwagen		
2.8.1	-,- (ELW 1)	Pro halbe Stunde	15,30 €
2.9	Mannschaftstransportwagen (MTW)	Pro halbe Stunde	15,30 €
2.10	Feuerwehranhänger		
2.10.1	Tragkraftspritzenanhänger	Pro halbe Stunde	10,20 €
2.10.2	Trockenlöschanhänger	Pro halbe Stunde	10,20 €
2.10.3	Ölschadenanhänger	Pro halbe Stunde	10,20 €
3.	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen (ohne Personal)		
3.1	Schutzkleidung und Gerät		
3.1.1	Schutzkleidung	Pro halbe Betriebsstunde	5,10 €

3.1.2	Atemschutzgerät	Pro halbe Betriebsstunde	5,10 €
3.2	Löschgeräte		
3.2.1	Tragkraftspritze	Pro halbe Betriebsstunde	10,20 €
3.2.2	Frontpumpe	Pro halbe Betriebsstunde	10,20 €
3.2.3	Lenzpumpe	Pro halbe Betriebsstunde	10,20 €
3.3	Rettungsgerät		
3.3.1	Tragbare Leitern	Pro halbe Betriebsstunde	10,20 €
3.4	Arbeitsgerät		
3.4.1	Hebezeuge, Rettungsschere, Spreizer	Pro halbe Betriebsstunde	5,10 €
3.4.2	Ketten- oder Motorsäge	Pro halbe Betriebsstunde	5,10 €
3.4.3	Stromerzeuger	Pro halbe Betriebsstunde	5,10 €
4.	Verbrauchsmaterialien		
4.4.1	Bindemittel	Tagespreis (Selbstkosten) zzgl. 15 v.H.	
4.4.2	Bindemittel für Gewässer		
4.4.3	Bindemittel für festen Untergrund		
4.4.4	Schaumlöschmittel		
4.4.5	Trockenlöschmittel		
5.5.1	Missbräuchliche Alarmierung	Pauschal	200,00 €
		An Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr) doppelte Gebühren	
5.5.2	Technische Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen	Pauschal	200,00 €